

chen, besonders nachdem ihm und dem Bruder die Stadt Avignon am 10. Mai 1251 die Thore geöffnet hatte.

In diesen Zusammenhang gehört der obige, in mancher Hinsicht interessante, undatierte Brief. Zu 1251 ist er ohne Zweifel zu setzen; vielleicht ist er schon im Mai geschrieben, weil Alfons in diesem Monat von dem darin genannten Herrn von Agout die Huldigung für sein Schloss Beaumes im Venaissin empfängt¹. Wahrscheinlicher aber fällt die Abfassung in den Herbst. Erstens, weil das aus dem Brief sich ergebende freundliche Verhältnis zu Barral de Baux doch erst in dieser Zeit sich anbahnte, dann aber besonders, weil wir vom 1. Oct. 1251 eine Rechtserklärung² haben, welche der Bischof von Vaison (nicht weit von dem oft zu nennenden Sault gelegen) über den Besitz des Alfons in Vaison dem Vertreter des Grafen abgab: und der letztere ist auch der Verfasser unseres Briefes, Guido Fulcodii.

Der Mann, welcher einst als Papst Clemens IV. eine so wichtige Rolle spielen sollte, war von Alfons als bester Kenner der Verhältnisse dieser südlichen Gegenden, als treuer Diener seines Vorgängers, zur Prüfung der Rechts- und Lehnsansprüche des Grafen im Reichsgebiet abgesandt worden. In unserem Briefe giebt er nun Alfons Nachricht über seine Erkundigungen nach dem Lehnsverhältnis des Gebiets von Sault (Départ. Vaucluse, ungefähr drei Meilen nördlich von Apt). Unterziehen wir diesen Bericht einer kurzen Prüfung.

Nach dem Theilungsvertrag zwischen den Grafen von Forcalquier und Toulouse fiel Sault nicht in das Gebiet des letzteren. Es gehörte zu Forcalquier, welches dann später an die Grafen der Provence kam und jetzt, 1251, laut Testament des letzten Grafen, Raimund Berengars IV., im Besitz seiner Witwe Beatrix, der Schwiegermutter Karls von Anjou, war. Doch, sagt der Bericht, wenn auch Sault innerhalb der Grenzen dieses Besitzes liege, so sei damit noch nicht bewiesen, dass es von Beatrix lehnsabhängig sei. Denn es gäbe innerhalb der Grafschaft Provence Gebiete (z. B. die Besitzungen der Herren von Baux³, des Erzbischofs von Arles), welche nicht dem Grafen Lehnspflicht schuldeten; ebenso wie im Venaissin viele Herrschaften (z. B. die Burg L'Isle östlich von Avignon) selbständig gewesen seien, bis zu dem Augenblicke, wo der Kaiser sie Raimund VII. unterstellt hätte⁴.

1) Invent. et docum. des archives nation., Layettes du trésor des chartes III, Paris 1875. S. 132. 2) Ibid. S. 142. 3) Hier ist aber nicht Barral de Baux genannt. Da er nun erst im Nov. 1251 Karl von Anjou als Lehnsherrn anerkannt hat (Sternfeld, Karl von Anjou S. 78), so könnte man geneigt sein, unsern Brief vielleicht erst zu Ende 1251 anzusetzen. 4) Es ist wohl die Belehnung in Hagenau, Dec. 1235, gemeint, obwohl nur von der Stadt L'Isle dort die Rede ist. S. Sternfeld, Das Verhältnis des Arelats zu Kaiser und Reich S. 85 und 87.